



Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Ferdel Schröder
Marc Dürnholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Dr. Hubert Chantraine
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Thomas Brockhans
Karl-Joseph Ortmann
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Isabelle Weykmans
Karl-Heinz Klinkenberg
Manfred Lerho
Karin Wertz
Joachim Nahl
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

Dr. Christa Mockel-Kocks
Stadtverordnete

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2007

TAGESORDNUNG: Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht-adressierten Werbeschriften

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Rundschreiben des Herrn Innenministers vom 09.02.2006 und 11.06.2007, in denen er eine Anpassung der Steuer anregt;

In Anbetracht, dass der Begriff ‚Redaktionstext‘ im Rahmen der Besteuerung abgeschafft werden soll, da die damit einhergehende Befreiung der Werbeschriften in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass Werbeschriften Redaktionstext enthielten, der nicht wirklich informativ war, sondern eher mehr Altpapier verursachte;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie auf Grund des gleich lautenden Gutachtens der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen der CSP und PDB-Fraktion
gegen 11 NEIN-Stimmen der PFF-MR, ECOLO, SP+ und VIVANT-Fraktion

Artikel 1:

Im Sinne vorliegender Steuerordnung versteht man unter:

Nicht-adressierte Werbeschrift oder Muster: Werbeschrift oder Muster, die keine Namen und/oder vollständige Adresse des Empfängers (Straße, Nr., Postleitzahl und Gemeinde) enthält.

Werbeschrift: Werbeschrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet.

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist.

Wird als ein einziges Muster betrachtet, das Produkt und die Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet.

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens 12 Mal im Jahr verteilt wird, die abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und mindestens 5 bis 6 der nachstehenden Informationen enthält:

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte, ...)
- Kulturkalender mit den wesentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde und ihrer Region, ihrer Kultur-, Sport- und Wohltätigkeitsvereinigungen;
- private Kleinanzeigen;
- eine Sparte über Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote;
- notarielle Bekanntmachungen;

- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeinen Verordnungen, regional, föderal oder lokal, sowie öffentliche Bekanntmachungen, wie öffentliche Untersuchungen, andere durch Gerichte angeordnete Veröffentlichungen, usw. ...

Artikel 2:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2008 bis 2013 einschließlich eine jährliche, indirekte Gemeindesteuer erhoben auf die kostenlose Verteilung in den Haushalten von nicht-adressierten Schriften und Mustern aus Werbung oder Regionalpresse. Ausschließlich die kostenlose Verteilung zu Gunsten des Empfängers ist betroffen.

Artikel 3:

Geschuldet wird die Steuer :

- vom Herausgeber,
- oder, falls der Herausgeber unbekannt ist, vom Drucker,
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler,
- oder, falls Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt, pro verteilter Werbeschrift oder Muster:

- a) bis 10g: 0,011 €
- b) 10g bis 50g: 0,040 €
- c) 50g bis 225g: 0,069 €
- d) ab 225g: 0,080 €

Jede verteilte Schrift der Regionalpresse wird mit einem Satz von 0,006 € pro verteiltes Exemplar besteuert.

Artikel 5:

Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages der Verteilung der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL III der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 9:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 21. Dezember 2007**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**